Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 26 (1923-1924)
Heft: 16

Artikel: Zurück zu Verfassung und Gesetz!
Autor: Steiger, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-748446

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZURÜCK ZU VERFASSUNG UND GESETZ!

ZUR KRITIK DER POLITIK SCHULTHESS

In der Nummer vom 1. Mai sind die herrschenden Verstimmungen und deren Ursachen untersucht worden. Es wurde bemerkt,

Herr Schulthess und der Bundesrat täuschen sich, wenn sie meinen, man sei im großen und ganzen mit dem den bestehenden Verhältnissen angepassten Wirtschaftsprogramm grundsätzlich so gar nicht einverstanden. Man kann gegebene Verhältnisse nicht umbiegen. Man anerkennt dankbar den Ernst und die Hingabe des Bundesrats, Schwierigkeiten und Nachwehen des Kriegs, die leider immer noch zur Genüge vorhanden sind, zu überwinden.

Was man aber *nicht* versteht, ist der *Mangel an Offenheit*, eine gewisse *leichte Handhabung der Verfassung*, und der Mangel, einmal gegebene Versprechen zu halten.

Man lehnt sich auf gegen die autoritäre, zu sehr an die Kriegszeit erinnernde Art, *wie* vielfach ein bestimmtes Wirtschafts- und Finanzprogramm durchgeführt wird."

Wenn der Bundesrat nicht weitere bittere Erfahrungen, die er sicherlich nicht verdienen wolle, so werde er seine immer noch zu rege Kriegsmentalität endlich abstreifen und *offenere* und *verfassungsgemäßere* Politik treiben und einmal gegebene Versprechen schärfer halten müssen.

Eine der schärfsten Kundgebungen gegen die von uns gerügte leichte Handhabung der Verfassung bildet eine förmliche, in erster Linie gegen Bundesrat Schulthess gerichtete «Anklageschrift», die in den Nrn. 9/10 vom 15. Mai 1924 der von Dr. Alfred *Georg* in Genf herausgegebenen *Schweizerischen Blätter für Handel und Industrie*, erschienen ist als Artikel von Dr. P. *Béguin*, Zürich, betitelt: *En marge de la Constitution*.

Nachdem diese Anklagen auch in die politische Presse übergegangen sind, können sie nicht einfach ignoriert werden. Sie lauten nach einer Übersetzung im *St. Galler Tagblatt* Nr. 122:

A.

Zollpolitik.

Verfassungswidrig und *ungesetzlich* die Einfuhrbeschränkungen aller Art, da das Zollgesetz solche nur als Repressalien gegenüber dem Ausland zulässt,

Verfassungswidrig und *ungesetzlich* namentlich auch die Zollpolitik der Nachkriegszeit, denn die Verfassung bestimmt, dass die Eingangszölle durch ein Bundesgesetz festzusetzen seien, und ein solches muss die Referendumsklausel enthalten. Um eine Volksabstimmung zu verhindern, ließ sich Herr Schulthess

durch einen Bundesbeschluss Vollmacht geben, sämtliche Zollansätze selbst festzusetzen.

Verfassungswidrig und *ungesetzlich* ebenso der von Herrn Schulthess aufgestellte Zolltarif mit seinen hohen Ansätzen auf lebensnotwendige Artikel, die in krassem Widerspruch mit dem Artikel 29 der Bundesverfassung stehen.

B.

Verfassungs- oder gesetzwidriger Schutz der Landwirte.

Verfassungswidrig vor allem das Getreidemonopol, das eine indirekte Steuer auf das tägliche Brot lege unter dem Vorwand, die Verproviantierung des Landes zu sichern, wie man dies in Bern heiße, in Wirklichkeit aber, um die Landwirtschaft zu begünstigen.

Verfassungswidrig und *ungesetzlich* der Zwang, den Herr Schulthess selbst noch nach dem Kriege auf die Milchproduzenten ausgeübt habe, um sie in die landwirtschaftlichen Verbände hineinzuzwingen, da sie sonst keinerlei Bundesentschädigung erhielten.

Verfassungswidrig das Buttermonopol, das Herr Schulthess bis im letzten Dezember aufrecht hielt, einzig, um den Produzenten Zeit zu geben, sich gut zu organisieren, damit sie von der Aufhebung des Einfuhrmonopols nichts mehr zu fürchten haben.

Verfassungswidrig und *ungesetzlich* das Veterinäramt und seine willkürlichen Einfuhrbeschränkungen für Fleisch und Schlachtvieh, denn das Gesetz bevollmächtigte Herrn Schulthess nur, die Einfuhr zwecks Seuchenbekämpfung zu limitieren und nicht, um damit die Kosten der Lebenshaltung hochzuhalten.

Verfassungswidrig und *ungesetzlich* die Erteilung von Konzessionen zur Ausübung des Viehhandels, denn woher nimmt Herr Schulthess das Recht, gewissen Bürgern das Privilegium der Vieheinfuhr und des Viehhandels zu geben?

C.

Käseunion.

Verfassungswidrig endlich der auf Veranlassung von Herrn Schulthess gefasste Bundesbeschluss einer neuen Subvention von 20 Millionen an die Käse-Union unter dem Vorwand der Dringlichkeit und „nicht allgemeiner Bedeutung".

Verfassungswidrig ferner die Käse-Union, denn kein Artikel unserer Verfassung bevollmächtigte Herrn Schulthess, einer kleinen Gruppe von Bürgern das ausschließliche Recht zur Ausfuhr gewisser Landesprodukte zu verleihen.

Die Frage: Was ist an diesen Anklagen wahr? drängt sich ohne weiteres auf. Dabei ist von vorneherein zu bemerken,

1. dass die «*Anklageschrift*» insofern *einseitig* gehalten ist, als Herr Schulthess bis jetzt immer vom Bundesrat und von der Mehrheit der Bundesversammlung stillschweigend gedeckt worden ist. Sie geht somit den *Gesamt*bundesrat und die Mehr-

heit der Bundesversammlung so gut an als Herrn Schulthess, und *in diesem Sinn sind alle nachstehenden Ausführungen aufzufassen.*

Damit wollen wir nicht Herrn Schulthess von aller Schuld freisprechen, nachdem er so sehr dazu beigetragen hat, die Achtung vor Verfassung und Gesetz unnötig zu verletzen. Er gilt auch mit Recht als der große *Finanzsünder* der letzten Jahre, als der Urheber der sogenannten « Politik Schulthess ».

Was heisst das « **Politik** *Schulthess* »? Sie bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Wirtschaftsprogramm. Im Gegenteil, nach jeder der verführerischen wirtschaftspolitischen Reden, in denen Herr Schulthess Meister ist, greift man sich an den Kopf und fragt: was hat man nur gegen den Mann? Die Politik Schulthess besteht in etwas ganz anderm. Sie besteht in der viel zu autoritären, die staatlichen Fähigkeiten weit überschätzenden und den Wert der Privatinitiative unterschätzenden *Art* der Durchführung wirtschaftlicher Ziele, in der autoritären, dem Art. 4 der Verfassung ins Gesicht schlagenden Bevorzugung bestimmter Wirtschaftsgruppen, in der gewalttätigen Fortsetzung der Kriegswirtschaft *ohne Not* auf verschiedenen Gebieten.

Politik Schulthess heißt: *der Staatszweck heiligt die Mittel,* auch dauernde oder vorübergehende Verletzung von Verfassung und Gesetzen, sobald das Wohl des Landes oder auch nur einzelner Wirtschaftsgruppen dies angeblich verlangt.

Dieser Grundsatz konnte während des Krieges bis zu einem gewissen Grad begriffen und entschuldigt werden, nicht aber in Friedenszeiten und *vollends heute nicht mehr*!

Man kann der Politik Schulthess seit dem Krieg den Verlust von Hunderten von Millionen mehr oder weniger nachrechnen, die sie die Eidgenossenschaft unnützer Weise gekostet hat, aber nicht ausrechnen kann man das *tort moral,* das die von Dr. Béguin gezeichneten Verletzungen von Verfassung und Gesetz verursacht haben, *die nota bene vom Gesamt-Bundesrat, der Mehrheit der Bundesversammlung und mehrheitlich von der Presse,* wenn nicht überall gebilligt, so doch stillschweigend gedeckt worden sind.

Das *tort moral* besteht darin, dass der Grundsatz « der Staatszweck heiligt die Mittel » einerseits immer mehr Gemein-

gut wird, andererseits im Lande immer größere Unruhe und Unzufriedenheit hervorruft.

Das *tort moral* bildet den bedenklichsten Passivposten der Politik Schulthess.

Es verdunkelt vor allem das Andenken an die großen und nicht zu leugnenden Verdienste eines initiativ hochbegabten, in seinem Denken durchaus auf das Wohl des Landes bedachten Mannes.

Man sollte meinen, sechs Bundesräte wären imstande, einen von nicht immer verfassungs- und gesetzmäßigen Initiative übersprudelnden Kollegen und die hinter ihm stehenden unverantwortlichen Machthaber etwas mehr in Schach zu halten.

* * *

Bei der Charakteristik von Herrn Schulthess drängt sich einem automatisch der Vergleich mit einem seiner gewesenen auswärtigen Ministerkollegen auf. Herr Schulthess ist der reine *Lloyd George der Schweiz:* glühender Patriot, bei allem hin und wieder unangenehm berührenden Machthunger aufrichtig und mit verzehrender Hingabe auf das Wohl des Landes bedacht, vorzüglicher Verwaltungsmann, großer und erfolgreicher Organisator während des Krieges, glänzender Redner, parlamentarisch forscher Kunstreiter, hin und wieder gleichzeitig und elegant den Agrargaul und den roten Gaul reitend, die Presse, namentlich die bürgerliche, geschickt im Zaum haltend.

Wie Lloyd George leider zu viel Opportunist, zu wenig *grundsätzlich*, in den Mitteln nicht immer wählerisch — Eigenschaften, die vor allem im *politischen* Departement, das wieder diskutiert wird — und das den Wünschen von Hrn. Schulthess am meisten zu entsprechen scheint, erst recht verhängnisvoll werden könnten.

Noch dem Krieg haben dieselben Eigenschaften wie bei Lloyd George, die während des Krieges große Resultate erzeugt haben, vielfach zum *Unheil* des Landes ausgeschlagen! Man denke an die ganze viel zu lange im Interesse bestimmter Erwerbsklassen zum Schaden der Allgemeinheit und der Bundeskasse beibehaltene Monopolwirtschaft, man erinnere sich der verhängnisvollen, rein opportunistischen und speziell

von Hrn. Schulthess — wir geben zu: in besten Treuen — inaugurierten. Angstpolitik nach dem Generalstreik (überstürzte Organisation der an sich absolut notwendigen Arbeitslosenentschädigung, überstürzte Verkürzung der Arbeitszeit und damit Gefährdung der Exportindustrie und der Konkurrenzfähigkeit der Schweiz, im Galopp erstellte und überstürzte Verfassungsvorlage der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung usw.), dies trotz allen Warnungen.

Das alles hat das Land Hunderte von Millionen gekostet und hat mehr als notwendig dazu beigetragen, die Verlustsumme der allgemeinen Bundesverwaltung von 1614,9 Millionen Fr. 1918 auf 2324,5 Millionen Fr. 1923 hinaufsteigen zu lassen.

Zieht man die Bilanz der sogenannten Politik Schulthess seit 1918, so übersteigen entschieden die Passiva die Aktiva, die wir nicht verkennen, von dem durch allzu leichte Handhabung von Verfassung und Gesetz entstandenen *tort moral* nicht zu reden. Dies bei aller Anerkennung der großen Schwierigkeiten, welche die Leitung des Volkswirtschaftsdepartementes auch in Friedenszeiten bietet.

* * *

2. Die „*Anklageschrift*" ist unvollständig. Das geht aus unserm Artikel vom 1. Mai hervor. Es ist nicht das Volkswirtschaftsdepartement allein, gegen das geklagt wird. Man klagt über die autoritäre Art und Weise, wie in Zollfragen vorgegangen wird (siehe Artikel 1. Mai, Verstimmungen und Ursachen).

Man braucht aus neuester Zeit nur an das an sich berechtigte, aber tatsächlich nicht einwandfrei kontrahierte *amerikanische* Anleihen zu erinnern, an den *gesetzwidrigen Erlass der Couponsteuer*, an die verfassungsgemäss *sehr* zweifelhafte Regelung des *Opiumabkommens* usw., wie an das nicht verfassungsgemäße Hinausschieben der Initiative Rothenberger.

* * *

3. Ferner müsste genau untersucht werden, ob der wirklichen oder angeblichen Verfassungs- oder Gesetzesverletzung ein *Notakt* zur Bekämpfung von Kriegsnachwehen *im Interesse der Allgemeinheit* zugrunde liegt, der, ähnlich wie im Krieg,

eine vorübergehende Verletzung der Verfassung, auch nur dem Sinn und Geist nach, einigermaßen entschuldigt. Oder ob es sich um einen hin und wieder auch in einen *dringlichen Bundesbeschluss* gehüllten reinen *Akt der Willkür im Interesse bestimmter Erwerbsgruppen* handelt. Für das erstere denken wir an gewisse Einfuhrbeschränkungen, Revision des Gebrauchstarifs, wenigstens in gewissem Umfang.

Typische Beispiele für Willkür liefern Gruppe B und C der Anklagepunkte. So ist z. B. das sich auf die Generalvollmachten und auf eine Verordnung des Bundesrates von 1915 stützende, herrschende *Getreidemonopol* nicht direkt verfassungswidrig. Aber es widerspricht dem Sinn und dem Geist der Verfassung und den seinerzeit erlassenen Generalvollmachten, wenn man *ohne jede Not* ein solches Monopol sechs Jahre nach dem Krieg noch bestehen lässt. Es ist dies der *reine Akt der Willkür*.

Es wäre dem Bundesrat schon vor vier Jahren freigestanden, dem Volk eine verfassungsgemäße Monopolvorlage vorzulegen oder eine andere Lösung wie jetzt vorgeschlagen zu präsentieren.

Man wird bei verschiedenen Fällen der « *Anklageschrift* » wohl besser von *Willkür* sprechen statt von tatsächlicher Verfassungswidrigkeit.

Es wäre wertvoll, wenn bei all den zitierten Fällen von staatsrechtkundiger Seite diese Analyse entschuldbarer Notakt, von Willkür und tatsächlicher Verfassungswidrigkeit gemacht würde zu Handen der Behörden und der Öffentlichkeit.

Auch Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4) kann in Frage kommen in verschiedenen Fragen, so namentlich bei der *Käseunion*, von der zu reden sein wird.

* * *

Auch im Rahmen obiger Reserven muss die « *Anklageschrift* » von Dr. Béguin leider in der Hauptsache als teilweise oder ganz berechtigt anerkannt werden. Ganz berechtigt sind die Klagen in Sachen der *Käseunion*, die hier etwas näher erörtert werden sollen, da sie in der Junisession eine gewisse Rolle gespielt haben.

Im Nationalrat ist das Postulat Reinhard: *Rückerstattung der Subvention an die Käseunion erörtert worden.* « Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und den Räten Bericht zu erstatten, ob nicht die seinerzeit der Käseunion geleistete Subvention angesichts der großen Gewinne dieser Gesellschaft ganz oder teilweise zurückzuverlangen sei ».

Das Postulat war trotz der etwas hämischen Antworten berechtigt; aber es wäre doch richtiger gewesen, den Stier bei den Hörnern zu packen und die *verfassungsrechtliche* Frage aufzurollen. Hier handelt es sich um eine flagrante Verletzung des Art. 4: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich". Mit welchem Recht werden eine Anzahl von Käseexporteuren mit einem staatlichen Exportmonopol ausgestattet? Es gibt Firmen, die kaum wissen, wohin mit dem dank staatlicher Privilegien verdienten Geld.

Die Käseunion ist seinerzeit neben anderen Gründen namentlich auch deshalb gegründet worden, um die vom Bauern-Verband gegründete Käse-Exportgesellschaft während des Krieges vor dem sicheren Ruin zu retten. Erstere hat während des Krieges unbestrittene Dienste geleistet. Heute ist sie tatsächlich verfassungswidrig. Herr Schulthess hat zwar schon vor einigen Jahren im Nationalrat versprochen, der Käseunion werde das Privileg entzogen. Das Gegenteil ist der Fall. In Nr. 129 der *Thurgauer Zeitung* wird unter *Landwirtschaft* folgender Bundesratsbeschluss vom 2. Juni bekannt gegeben:

In seiner Montagsitzung hat der Bundesrat eine Erhöhung der Exportabgabe auf Käse beschlossen, die es ermöglichen soll, den größeren Teil der von der Käse-Union zurückzubezahlenden Subvention von 7½ Millionen bis Jahresende zu tilgen. Dagegen beschloss er, dass die Käseausfuhr auch fernerhin noch durch Vermittlung der Union zu geschehen habe, da dadurch einerseits der Inlandspreis für Käse tief gehalten und anderseits aus den Ausfuhrabgaben die erwähnte Subvention rasch und einfach zurückbezahlt werden kann.

Es wird am Schluss mit Recht bemerkt:

Wenn weite Kreise der bürgerlichen Bevölkerung das Zutrauen in unsere Behörden verlieren, muss man sich nicht fragen warum, solange noch solche Ungerechtigkeiten vorkommen in einem Staate, welcher demokratisch regiert sein will.

Der größte Skandal ist, dass die vom Bundesrat für Friedenszeiten verfassungswidrig, d. h. nur auf Grund von Kriegsgeneralvollmachten mit staatlichen Privilegien zugunsten einer bestimmten Klasse von Käseexporteuren ausgerüstete Käseunion nicht *einmal öffentlich Rechnung* und einen *Geschäftsbericht* ablegen muss in einer für jedermann zugänglichen Form.

Verlangen sogar Mitglieder der Bundesversammlung oder auch Vertreter der Presse Rechnung oder Bericht, so werden sie seit Jahren mehr oder weniger grob abgewiesen, etwa mit der Bemerkung: Dem Volkswirtschaftsdepartement sei ja alles bekannt! Gedruckte Rechnungen und Berichte gebe es keine!

Und diese staatlich privilegierte Gesellschaft, die nicht einmal ordentlich Rechnung ablegt, unterstützt man mit vielen Millionen, wenn sie *vorübergehend* in die Klemme kommt. Die Käseunion und was drum und dran hängt, gehört zu den dunklen Blättern der Politik Schulthess in der Nachkriegszeit.

* * *

Was die Anklagen in Sachen des *landwirtschaftlichen* Schutzes Gruppe B betrifft, zu denen auch die Käseunion in gewissem Umfang gehört, so muss für diesen Schutz grundsätzlich die Berechtigung zugegeben werden. So gut für Möbel, Eisen, Stoffe und alle möglichen Artikel die Grenzen temporär teilweise oder ganz geschlossen werden, um bestimmte Fabriken zu schützen, so gut muss man den Bauer schützen, wenn eine Überflutung von landwirtschaftlichen Produkten aus dem Valutageschützten Ausland die Rendite zu sehr herabzudrücken droht. Aber es soll in *verfassungs- und gesetzmässiger* Weise geschehen, nicht unter dem Vorwand der Seuchenpolizei und mit willkürlich hinausgezogenen Kriegsmonopolen, wie dies geschehen ist.

Kein vernünftiger Mensch verkennt die staatserhaltende Bedeutung der Landwirtschaft und die Notwendigkeit, ihr den nötigen Schutz angedeihen zu lassen so gut wie gewissen Industrien. Aber niemand kann verlangen, dass *Verfassung und Gesetz andauernd gebeugt werden*, sobald es sich um einen Schutz der Landwirtschaft oder einer besonders privilegierten Fabrik (Eisen, Zucker, Baumaterialien usw.) handelt!

* * *

Nicht ohne Reserve kann eine gewisse Berechtigung für die Anklagen in Sachen der *Zollpolitik* Gruppe A zugegeben werden, die übrigens auf keinen Fall das Volkswirtschaftsdepartement allein angehen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass außergewöhnliche Maßregeln zur Bekämpfung der Krisis notwendig waren im Sinne eines Notaktes: Einfuhrbeschränkungen in gewissem Umfang, Revision des Gebrauchstarifes, auch im Interesse des gefährdeten Fiskus, Aufstellung von Kampfzöllen, Verschärfung der Tabak- und Benzinzölle, ohne dass es möglich war, die gesetzlichen Formen alle zu beobachten. Aber ebenso sicher sind zahlreiche *Missbräuche* und Privilegierung einzelner Fabriken, denen man viel zu wenig entgegengetreten ist.

Vor allem hat man es in der Industrie nicht verstanden, diese Missbräuche planmäßig aufzudecken. Keine Krähe wollte der andern die Augen aushacken. Auch die Presse hat sich meist in Passivität gehüllt mit Ausnahme weniger bürgerlicher Blätter und der sozialdemokratischen Presse. Unter solchen Umständen kann man nicht das Volkswirtschaftsdepartement oder seinen Chef für jeden Unfug verantwortlich machen, der bei den Zöllen und Einfuhrbeschränkungen zutage getreten ist. Die Industrie hätte ganz anders selbst Polizei machen können.

* * *

Es ist auf alle Fälle hohe Zeit, dass man zu Verfassung und Gesetz zurückkehrt.

Man versteht die im Volke herrschende Erbitterung, die allmähliche Untergrabung des Vertrauens in Bundesrat und Bundesbehörden und das Resultat der letzten eidgenössischen Abstimmungen erst, wenn man hört, was für eine *unwürdige Geldmacherei* teilweise mit all den Schutzbestimmungen (Zöllen, Einfuhrbeschränkungen, Exportprivilegien) mit oder ohne Wissen der Behörden verknüpft ist und wenn man sich die oben besprochenen, in der Hauptsache leider nur zu berechtigten Anklagen gegen die verfassungs- und gesetzwidrige *Art* dieses Schutzes vor Augen hält.

* * *

Wir wissen wohl, dass der Bundesrat und vor allem Herr Schulthess vielfach die von Brugg, von den grossen landwirtschaftlichen Verbänden (im Nationalrat sitzen allein etwa sechs Präsidenten grosser Milchproduktionsverbände), von einflussreichen Vertretern grosser Industrien und von Abteilungschefs *Geschobenen* waren, aber *als Regierung sollen sie sich nicht schieben lassen* und keinerlei unsaubere Privilegien dulden, wie sie tatsächlich vorkommen.

Wenn Bundesrat und Bundesbehörden nicht gewillt sind, diesen für Friedenszeiten verfassungswidrigen Zustand vollständig zu brechen, so werden sie im Volk keine Vorlage mehr durchbringen und vor allem *keinen Generaltarif*, auch bei denen nicht, die durch die Verhältnisse genötigt, der Zollinitiative nicht beigestimmt haben.

BERN J. STEIGER

9.11.24.